

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 04 / 2019

1. Geltungsbereich

- a. Die Firma BOMETRIC Industrielle Messtechnik GmbH & Co.KG; Werner-von-Siemens-Straße 6, Geb. 15L, 86159 Augsburg, wird nachfolgend als Auftragnehmer, der jeweilige Vertragspartner als Auftraggeber, bezeichnet.
- b. Für alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich der Geltung zugestimmt hat.
- c. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- d. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich auf Ihre Einbeziehung hingewiesen hat

2. Angebote und Vertragsabschluss

- a. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen, es sei denn, zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besteht eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung.
- b. Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, Spezifikationen und sonstige technische Daten in Broschüren, Datenblättern, Preislisten etc. sind nicht verbindlich und stellen keine Beschaffensvereinbarungen dar. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich Änderungen vor.
- c. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr, bei dem die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebots darstellt, es sei denn, die Auftragsannahme wurde ausdrücklich in der Zugangsbestätigung erklärt.
- d. Auch für Änderungen eines Angebots des Auftragnehmers auf ein unverbindliches Angebot des Auftraggebers gemäß Ziff. 2.1 gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.3. In diesem Fall kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn der Auftraggeber bei der Unterbreitung des abgeänderten Angebots auf die Abweichungen bzw. Ergänzungen hinweist und der Auftragnehmer schriftlich die Annahme erklärt.
- e. Technische Änderungen im Rahmen des für den Auftraggeber Zumutbaren behält sich der Auftragnehmer vor. Eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich gewordene Anpassung der Produkte, auch nach Zustandekommen eines Vertrages, hat der Auftraggeber hinzunehmen. Bei einer durch eine solche Änderung der Rechtsvorschriften erforderlich gewordene Anpassung der Produkte liegt kein Mangel

3. Preise und Transport

- a. Soweit keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, bestimmen sich die Kosten des Auftrages nach der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Auftragnehmers.
- b. Kostenschuldner ist der Auftraggeber.
- c. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- d. Kostenerhöhungen sowie notwendig werdende wesentliche Änderungen des Auftragsumfanges werden dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- e. Die Transportkosten und die Kosten für die Beschaffung von Mess- und Prüfgegenständen sowie Muster trägt der Auftraggeber.

4. Zahlung

- a. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig
- b. Mit Abgabe der Mess- und Prüfergebnisse erstellt der Auftragnehmer eine Abschlussrechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- c. Mit Ablauf der unter Ziff. 4.1 genannte Fristen gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf es hierfür nicht.
- d. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- e. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche wurden vom Auftragnehmer anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt worden.

5. Leistung und Leistungsverzug

- a. Verbindliche Leistungsfristen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung über den Leistungszeitpunkt. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzugs, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, insbesondere auch bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit sich das Hindernis nachweislich erheblich auf die Vertragspflichten des Auftragnehmers auswirkt. Beginn und Ende solcher Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
Wenn einer der oben genannten Fälle eintritt, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Wenn der Auftragnehmer auf eine solche Aufforderung des Auftraggebers nicht unverzüglich eine Erklärung abgibt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlich geregelte Erforderlichkeit einer Fristsetzung vor Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
Wenn eines der oben genannten Hindernisse eintritt, kann der Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer befand sich bereits vor Entstehung des Hindernisses in Verzug. Die bevorstehenden Regelungen gelten für den Auftraggeber entsprechend, wenn die vorgenannten Hindernisse bei diesem eintreten.
- b. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer ist, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten des Auftragnehmers ruhen, solange der Auftraggeber seine vertragliche Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung ausschließlich zu vertreten hat.
- c. Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er zuvor dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gesetzt hat.

6. Abtretung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche sowohl aus dem bestehenden Vertragsverhältnis als auch aus einer Geschäftsbedingung an Dritte abzutreten.

7. Messungen, Prüfungen und Dienstleistungen

- a. Alle Messungen, Prüfungen und sonstige Dienstleistungen werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik ausgeführt.
- b. Erstmuster werden entsprechend der jeweiligen Erstmusterprüfungsrichtlinie bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren kostenlos aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und stellt eine Zusatzleistung dar, für die der Auftragnehmer berechtigt ist, gesondert Kosten zu erheben.
Die zur Messung herangezogenen Prüflinge und Muster, Messprotokolle, Prüfberichte und Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von Fünf Jahren aufbewahrt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8. Überprüfung der Messergebnisse

Erhebt der Auftraggeber gegen die vom Auftragnehmer ermittelten Ergebnisse innerhalb von vier Wochen Einwendungen, so wird das Ergebnis vom Auftragnehmer überprüft. Bestätigt die Überprüfung das vorher ermittelte Messergebnis, trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung.

9. Haftung

- a. Für fehlerhafte Messungen und Prüfungen oder fehlerhafte Mess- und Prüfergebnisse oder für die bei der Durchführung vom Auftragnehmer verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- c. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn der Auftraggeber, der Verbraucher ist, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen, und der Auftraggeber, der Unternehmer ist, diese unverzüglich nach Leistungserbringung dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftragnehmer, wenn er Unternehmer ist, unverzüglich nach Entdeckung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Anzeige.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Diese Regelung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen und bei großem Verschulden des Auftragnehmers. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

11. Verschwiegenheit

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich des Vertragsgegenstandes und der Prüf- und Messergebnisse, die als Ergebnis ermittelt werden. Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, Auskünfte über laufende oder abgeschlossene Messungen und Prüfungen an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zu erteilen.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Auftragnehmers in Augsburg oder Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Klagen gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu erheben.
- b. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht unter Anschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts.

14. Schriftformklausel

Änderungen oder Aufhebungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der schriftlichen Form.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.